

ANWENDUNG DER STANDARDS DES IASB IN DER EUROPÄISCHEN UNION*

Von Dr. Asuman YILMAZ**

I. Einführung

Die Standards des International Accounting Standards Board (IASB), des Nachfolgers des International Accounting Standards Committee (IASC), genießen weltweit ein hohes Ansehen und gewinnen immer mehr an Bedeutung¹. Sie treten als ernsthafter Konkurrent gegen die nationalen Rechnungslegungsstandards in vielen Staaten auf. Bereits heute bilanzieren viele Unternehmen freiwillig nach den nunmehr als International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichneten, bisherigen International Accounting Standards (IAS) von IASB. Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO)² hat ihren Mitgliedern im Mai 2000 empfohlen, ausländischen Unternehmen für grenzüberschreitende Wertpapieremissionen und –notierun-

* Die vorliegende Arbeit wurde bereits im Juli 2003 zur Veröffentlichung abgegeben. Die nachfolgenden Entwicklungen in Bezug auf dieses Thema konnten daher nicht berücksichtigt werden.

** Die Autorin ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Commerce University am Lehrstuhl Handels- und Wirtschaftsrecht tätig.

¹ Eine gemeinschaftlich durchgeführte Umfrage der führenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen (BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, Grant Thornton, KPMG und Price Waterhouse Coopers) kommt zu dem Ergebnis, dass 90 Prozent der 59 untersuchten Länder die IAS/IFRS bereits übernommen haben oder dies für die Zukunft planen. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (F. A. Z.) Nr. 40 vom 17.2.2003, 21.

² Die IOSCO ist der internationale Zusammenschluss nationaler Börsenaufsichtsbehörden.

gen die Anwendung der IAS/IFRS als Zulassungsvoraussetzung zu ihren nationalen Wertpapierbörsen zu akzeptieren³. Auch die EU-Kommission setzt bei ihrer künftigen Harmonisierungsstrategie auf IAS/IFRS. So sieht die am 7.6.2002 verabschiedete EU-Verordnung⁴ vor, dass alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der EU ab dem Geschäftsjahr 2005 ihre Konzernabschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen haben (Art. 4). Gemäß Art. 2 der Verordnung bezeichnen "internationale Rechnungslegungsstandards" die vom IASB herausgegebenen Rechnungslegungsstandards IAS bzw. IFRS sowie die damit verbundenen Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und seines Vorgängers, des Standing Interpretations Committee (SIC).

Nach Art. 5 der EU-Verordnung haben die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit, die Anwendung der IAS/IFRS auch bei Einzelabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen und bei Einzel- und Konzernabschlüssen nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen zu gestatten oder vorzuschreiben.

Mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung werden die 4. und die 7. EG-Bilanzrichtlinie nicht aufgehoben. Sie sollen weiterhin die Grundlage für die Rechnungslegung aller Kapitalgesellschaften in der EU bilden. Da aber die bisher geltenden Bilanzrichtlinien mit den IAS/IFRS nicht vollständig übereinstimmen, ist eine entsprechende Anpassung unerlässlich. Aus diesem Grunde hat die EU-Kommission am 28.5.2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Vierten und Siebenten Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie Versiche-

³ Vgl. etwa SCHILDBACH, Thomas, *IAS als Rechnungslegungsstandards für alle*, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP) 2002, Heft 3, 263-278 (263); WAGENHOFER, Alfred, *Die Rolle der Standards des IASB in der Internationalisierung der Rechnungslegung*, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2002, Heft 3, 230-245 (230).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABLEG L 243 vom 11.9.2002. Die Verordnung steht einschließlich der Begründung im Internet als Download unter <http://www.europa.eu.int/> zur Verfügung.

rungsunternehmen vorgelegt⁵. Die Richtlinie wurde am 6.5.2003 verabschiedet⁶.

Nach Angaben der EU-Kommission sind von der Neuregelung europaweit mehr als 10 000 kapitalmarktorientierte Unternehmen direkt betroffen⁷. Um den Unternehmen, die künftig erstmals einen Abschluss nach IAS/IFRS aufstellen, den Übergang zu erleichtern, hat das IASB am 19.6.2003 den Standard IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards veröffentlicht⁸. Der Standard soll die Unklarheiten, die aufgrund der bisherigen Umstellungsregelung entstanden sind, beseitigen und die Forderung nach praktikablen Umsetzungsregelungen erfüllen⁹.

Der Stichtag für die Einführung ist der 31.12.2005. Im Falle der erstmaligen Erstellung eines Konzernabschlusses nach IAS/IFRS zum 31.12.2005 sind indessen auch die vergleichbaren Vorjahreszahlen

⁵ Vgl. KOM (2002) 259 endgültig vom 28.5.2002, 2002/0112. Hierzu eingehend vgl. BUSSE VON COLBE, Walther, *Anpassung der EG-Bilanzrichtlinien an die IAS, Konsequenzen für das deutsche Bilanzrecht*, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2001, Heft 5, 199-205 (199 ff.); BUSSE VON COLBE, Walther, *Vorschlag der EG-Kommission zur Anpassung der Bilanzrichtlinien an die IAS – Abschied von der Harmonisierung?*, in: Betriebs-Berater (BB) 2002, Heft 30, 1530-1536 (1530 ff.).

⁶ Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABLEG L 178 vom 17.7.2003. Der vollständige Text der Richtlinie ist mit der Begründung im Internet unter <http://www.europa.eu.int/> einzusehen.

⁷ Vgl. HAYN, Sven/STÜRZ, Gerd, *Ein Meilenstein der Buchführung, Mehr Rechtssicherheit durch IFRS 1*, in: F. A. Z. Nr. 155 vom 8.7.2003, U5.

⁸ Der Standard ist im Internet als Download auf der Homepage des IASB unter <http://www.iasb.org.uk> abrufbar.

⁹ Dazu ausführlich vgl. HAYN/STÜRZ, F. A. Z. Nr. 155 vom 8.7.2003, U5; PAPE, Jochan/FLADT, Guido, *Die Internationalen Bilanzregeln (IAS), Die Umstellung auf Internationale Bilanzstandards, Entwurf des IASB für die erstmalige Anwendung der IAS*, in: F. A. Z. Nr. 197 vom 26.8.2002, 19; ZEIMES, Markus, *Zur erstmaligen Anwendung von International Financial Reporting Standards – Anmerkung zum Standardentwurf ED 1 des IASB* -, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2002, Heft 19, 1001-1009 (1001 ff.).

nach IAS/IFRS anzugeben. Die Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/IFRS muss daher schon für das Jahr 2003 geschehen, weil zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz 1.1. 2004 das Vorliegen der Schlussbilanz 31.12.2003 erforderlich ist¹⁰.

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den wesentlichen Vorschriften der EU-Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards auseinander. Dabei wird auf die Entstehungsgeschichte bzw. den Einführungszweck der Verordnung eingegangen und auf die wichtigsten Diskussionspunkte hingewiesen.

II. IASB als globaler Standardsetzer

1. Allgemeines

Das International Accounting Standards Committee wurde am 29. Juni 1973 in London von sich mit der Bilanzierung befassenden Berufsverbänden aus Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Japan, Kanada, Mexiko, den Niederlanden und den USA als ein unabhängiges privatrechtliches Gremium gegründet¹¹. Ende 2000 hatte das IASC insgesamt 150 Mitglieder aus 112 Ländern¹².

Zum einen die Formulierung und Veröffentlichung von Rechnungslegungsprinzipien (accounting standards) und die Förderung deren weltweiter Akzeptanz und Einhaltung, zum anderen die Verbesserung und Harmonisierung der Vorschriften, Rechnungslegungsgrundsätze und Verfahren bezüglich der Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen wurden als Ziele von IASC in der früheren 1992 beschlosse-

¹⁰ Hierzu vgl. LÜDENBACH, Norbert/HOFFMANN, Wolf-Dieter, *Der lange Schatten des Übergangs auf die IAS-Rechnungslegung*, in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2002, Heft 6, 231-234 (232 ff.); BÖCKING, Hans-Joachim, *IAS für Konzern- und Einzelabschluss?*, in: Die Wirtschaftsprüfung 2001, Heft 24, 1433-1440 (1434).

¹¹ Vgl. BORN, Karl, *Bilanzanalyse international, Deutsche und ausländische Jahresabschlüsse lesen und beurteilen*, 2. Aufl., Stuttgart 2001, 122; BORN, Karl, *Rechnungslegung international, Einzel- und Konzernabschlüsse nach IAS, US-GAAP, HGB und EG-Richtlinien*, 3. Aufl., Stuttgart 2002, 41.

¹² Vgl. BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 41.

nen Satzung festgesetzt¹³. Zu dieser Zeit stand im IASC der Kompromiss zwischen den unterschiedlichen nationalen Bilanzierungskulturen im Vordergrund. Dementsprechend zeichneten sich die IAS durch zahlreiche Wahlrechte aus, die sowohl eine konservative deutsche als auch eine vielmehr kapitalmarktorientierte angelsächsische Rechnungslegung gestatteten¹⁴.

Im Jahr 2001 wurde das IASC grundlegend reorganisiert. Die nunmehr als International Accounting Standards Board bezeichnete Organisation hat Anfang April 2001 mit einer veränderten Aufgabenstellung ihre Arbeit aufgenommen. Die neue im März 2000 beschlossene Satzung sieht folgende Ziele vor:

- im Interesse der Öffentlichkeit qualitativ hochwertige, verständliche und durchsetzbare globale Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die für hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und anderen Finanzberichten erforderlich sind,
- die Nutzung und strenge Anwendung dieser Bilanzierungsnormen zu fördern sowie
- zur Verwirklichung qualitativ hochwertiger Lösungen eine Konvergenz der nationalen Rechnungslegungsstandards mit den IAS/IFRS zu bewirken¹⁵.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass für IASB nunmehr die Entwicklung einer wahlrechtsfreien und weltweit einheitlichen Bilanzierung im

¹³ Vgl. BORN, *Bilanzanalyse* (Fn. 11), 123; ders., *Rechnungslegung* (Fn. 11), 41.

¹⁴ Vgl. BRUNS, Hans-Georg, *International vergleichbare und qualitativ hochwertige deutsche Jahresabschlüsse durch Anwendung der IAS/IFRS*, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF)* 2002, 173-180 (174); ZABEL, Martin, *IAS zwingend für Konzern- und Einzelabschluss? Stellungnahme zu Böcking*, *WPg* 2001, 1433 ff.; zugleich ein Plädoyer für eine intensive Diskussion der Vor- und Nachteile kapitalmarktorientierter Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2002, Heft 17, 919-924 (920).

¹⁵ Zum ganzen vgl. BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 41; BRUNS, *ZfbF* 2002, 173 (173 f.); WAGENHOFER, *BFuP* 2002, 230 (241).

Vordergrund steht¹⁶.

Das IASB stellt derzeit die einzige internationale Institution dar, die internationale Rechnungslegungsstandards entwickelt.

2. Organisation

Für die Festsetzung der Bilanzierungsstandards übernimmt das IASB die alleinige Verantwortung. Seit der Neuorganisation bildet das Board ein unabhängiger Standardsetzer¹⁷. Es besteht aus vierzehn Mitgliedern und bis auf zwei Ausnahmen sind alle Mitglieder hauptberuflich tätig. Die fachliche Erfahrung spielt bei der Auswahl der Mitglieder die ausschlaggebende Rolle¹⁸. Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit müssen die hauptberuflichen Mitglieder alle vertraglichen Bindungen mit den bisherigen Arbeitgebern kündigen und dürfen innerhalb ihrer Amtszeit keine Verträge schließen, die ihre Unabhängigkeit bei der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards einschränken könnten. Die Mitglieder werden für bis zu fünf Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich¹⁹.

Das Standards Advisory Council (SAC) berät das IASB bei der Strategie und Bestimmung seines Arbeitsprogramms. Es setzt sich aus 45 Mitgliedern zusammen, die aus verschiedenen Staaten und Berufsgruppen stammen und für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden. Das SAC bietet ein Forum für Organisationen und Einzelpersonen aus aller Welt, die sich mit internationaler Finanzberichterstattung befassen²⁰. Dreimal jährlich kommt das IASB mit den nationalen Standardsetzern und dem SAC zusammen²¹.

¹⁶ Vgl. BRUNS, ZfbF 2002, 173 (174).

¹⁷ Die neue Satzung und Organisation des IASB ist im Internet unter <http://www.iasb.org.uk> einzusehen.

¹⁸ Vgl. BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 51; BRUNS, ZfbF 2002, 173 (173).

¹⁹ Vgl. BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 52.

²⁰ Zum ganzen vgl. BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 52; BRUNS, ZfbF 2002, 173 (175).

²¹ Vgl. BRUNS, ZfbF 2002, 173 (175).

²² Vgl. BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 52; BRUNS, ZfbF 2002, 173 (175).

Ein weiteres wichtiges Gremium bildet das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), der Nachfolger des Standards Interpretations Committee (SIC). Die Anwendung der Standards zu interpretieren und somit eine weltweit einheitliche Rechnungslegungspraxis zu bewirken, stellt seine Hauptaufgabe dar²². Das IFRIC umfaßt zwölf Mitgliedern, die für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden. Die Sitzungen finden bei Bedarf statt²³.

III. EU-Verordnung zur Anwendung der IAS/IFRS

1. Entstehungsgeschichte

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde die Notwendigkeit einer schnelleren Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen hervorgehoben. Ferner wurde das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für Finanzdienstleistungen bestimmt und gefordert, dass Schritte unternommen werden, um die Vergleichbarkeit der erstellten Jahresabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen zu verbessern²⁴.

Am 13. Juni 2000 hat die EU-Kommission eine Mitteilung mit dem Titel "Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen"²⁵ verabschiedet. Darin wird vorgeschlagen, alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft zu verpflichten, ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab dem Jahr 2005 nach einheitlichen Bilanzierungsstandards, d.h. nach den IAS, aufzustellen. Zur Umsetzung dieser Strategie hat die Kommission am 13. Februar 2001 einen Entwurf mit dem Titel "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze"²⁶ veröffentlicht. Der Vorschlag wurde

²³ Vgl. BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 52.

²⁴ Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon stehen im Internet unter <http://www.europa.eu.int/> zur Verfügung.

²⁵ Vgl. KOM (2000) 359 endgültig vom 13.6.2000.

²⁶ Vgl. KOM (2001) 80 endgültig vom 13.2.2001.

über den ersten Ansatz hinaus dahingehend erweitert, dass er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewähren sollte, die Anwendung übernommener IAS für den Konzernabschluss der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie für den Einzelabschluss aller Unternehmen zuzulassen oder vorzuschreiben.

Am 7.6.2002 hat der Ministerrat der EU die Verordnung verabschiedet.

2. Ziel

Gemäß Art. 1 der EU-Verordnung verfolgt die EU-Kommission mit der Übernahme und Anwendung internationaler Bilanzierungsstandards das Ziel, einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und somit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarktes in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt zu gewährleisten²⁷.

Nach der Begründung der Verordnung können die geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Gemeinschaft den hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Bilanzierung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen in der EU als unerlässliche Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten Kapitalmarkts, der wirksam, reibungslos und effizient funktioniert, nicht sichern. Deswegen sei es erforderlich, den für börsennotierte Gesellschaften geltenden Rechtsrahmen zu ergänzen. Mit der Verordnung soll eine effiziente und kostengünstige Funktionsweise des Kapitalmarktes sichergestellt und der Anlegerschutz verbessert werden. Darüber hinaus soll der freie Kapitalverkehr im Binnenmarkt gestärkt und den Unternehmen die Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, sowohl auf den gemeinschaftlichen Kapitalmärkten als auch auf den Weltkapi-

²⁷ Dazu vgl. etwa BORN, *Rechnungslegung* (Fn. 11), 27 f.; ERNST, Edgar, *Internationale Harmonisierung der Rechnungslegung und ihre Fortentwicklung, Anforderungen an börsennotierte Großkonzerne in Deutschland*, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2002, 181-190 (183); MARTEN, Kai-Uwe/SCHLERETH, Dieter/CRAMPTON, Adrian/KÖHLER, Annette G., *Rechnungslegung nach IAS – Nutzeneffekte aus Sicht von Eigenkapitalgebern*, in: Betriebs-Berater 2002, Heft 39, 2007-2012 (2007 f.); WAGENHOFER, BFuP 2002, 230 (232 f.).

talmärkten unter gleichen Wettbewerbsbedingungen um Finanzmittel zu konkurrieren. Für die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Kapitalmärkte sei es von erheblicher Bedeutung, dass die Rechnungslegungsvorschriften in der EU zu den internationalen Bilanzierungsstandards konvergieren, die weltweit für grenzübergreifende Geschäfte oder für die Zulassung an allen Börsen der Welt genutzt werden. Daraus ergibt sich, dass die EU-Kommission von einer künftigen weltweiten Akzeptanz der IAS/IFRS ausgeht. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist allerdings die Anerkennung der IAS/IFRS durch die Securities and Exchange Commission (SEC) in den USA unerlässlich. Angesichts der rigorosen Haltung der SEC erscheint eine Anerkennung nur dann möglich zu sein, wenn die IAS/IFRS sich weitgehend an die Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) anpassen²⁸.

3. Inhalt

a. Anwendung der IAS/IFRS für den Konzernabschluss

Den Mittelpunkt der EU-Verordnung bildet die Bestimmung des Artikels 4, wonach alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften²⁹ in der EU für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, ihre konsolidierten Abschlüsse zwingend nach IAS/IFRS aufstellen müssen. In Abweichung von Art. 4 können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 der Verordnung für Unternehmen, die lediglich mit Schuldtitel innerhalb der EU notiert sind oder deren Wertpapiere in einem Nichtmitgliedstaat zum öffentlichen Handel zugelassen sind und die zu diesem Zweck nach international anerkannten Rechnungs-

²⁸ Vgl. BUSSE VON COLBE, BB 2002, 1530 (1530); LENZ, Hansrudi/BAUER, Michael, *Die Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen*, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2002, Heft 3, 246-262 (247); ZABEL, WPg 2002, 919 (920).

²⁹ Der Begriff "kapitalmarktorientierte Unternehmen" umfasst die Gesellschaften, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegen und deren Wertpapiere am jeweiligen Bilanzstichtag in einem beliebigen Mitgliedstaat der EU zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG vom 10.5.1993) zugelassen sind.

slegungsstandards (z. B. US-GAAP) bilanzieren, die Frist zur erstmaligen Anwendung von IAS/IFRS auf das Jahr 2007 verschieben³⁰.

Weiter räumt Art. 5 der Verordnung den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Gesellschaften sowie hinsichtlich der Jahresabschlüsse aller Gesellschaften die Option ein, die Anwendung übernommener IAS/IFRS zuzulassen oder vorzuschreiben. Nach einer diesbezüglich durchgeführten Befragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Pricewaterhouse Coopers (PWC)³¹ sind die Finanzvorstände in Europa ganz überwiegend der Ansicht, die Bilanzierung nach IAS/IFRS sei nicht auf die Konzernabschlüsse börsennotierter Gesellschaften zu beschränken, sondern auch für die Konzernabschlüsse nichtbörsennotierter Unternehmen und Einzelabschlüsse aller Unternehmen zu gestatten. 650 Finanzvorstände von Gesellschaften aus den 15 Mitgliedstaaten der EU haben an dieser Untersuchung teilgenommen. Nach Auffassung der Befragten sollen IAS/IFRS ebenfalls für die Jahresabschlüsse sowohl der Mutter- als auch der Tochtergesellschaften Anwendung finden. 91 Prozent der Befragten sprachen sich dafür aus, dass IAS/IFRS als Wahlrecht auch für die Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen zugelassen werden sollten. 85 Prozent forderten dies auch für die Einzelabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen³².

³⁰ Europaweit werden ungefähr 200 Unternehmen von dieser Erleichterungsregelung Gebrauch machen können. Dazu vgl., HAYN/STÜRZ, F. A. Z. Nr. 155 vom 8.7.2003, U5.

³¹ Hierzu vgl. F. A. Z. Nr. 137 vom 17.6.2002, 24.

³² Über die Frage, ob bzw. inwieweit IAS/IFRS für die Konzernabschlüsse nichtbörsennotierter Gesellschaften und für die Einzelabschlüsse aller Gesellschaften gelten sollen, wird derzeit heftig diskutiert. Dazu vgl. etwa BEHR, Gioglio/MENN, Bernd-Joachim/OSER, Peter/STREIM, Hannes, *IAS – Kristallisationspunkt der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung?*, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2002, Heft 3, 279-291 (288 ff.); BÖCKING, WPg 2001, 1433 (1433 ff.); BÖCKING, Hans Joachim, *IAS für Konzern- und Einzelabschluss!*, - Replik zum Beitrag von Zabel, *IAS zwingend für Konzern- und Einzelabschluss?*, zugleich Würdigung der Aussagen der Deutschen Bundesbank zur Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte im Rahmen der EU-Verordnung und eine Empfehlung an den Gesetzgeber, in: Die Wirtschaftsprüfung 2002, Heft 17, 925-928 (925 ff.); BUSSE VON COLBE, KoR 2001, 199 (203 ff.); BUSSE VON COLBE, Walther,

Wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen nach Art. 5 ergreifen, müssen sie diese gemäß Art. 8 der EU-Verordnung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend mitteilen.

b. Anwendung des Komitologie-Verfahrens

aa. Allgemeines

Bislang sind alle EU-Rechtssetzungsakte im Bilanzrecht durch Richtlinien erfolgt. Zum ersten Mal wählt die EU-Kommission in diesem Bereich das Rechtsinstrument der EU-Verordnung³³. Im Gegensatz zu Richtlinien haben EU-Verordnungen unmittelbare Gesetzeskraft und müssen nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Demzufolge gilt die EU-Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht.

Um in der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft verbindlich zu werden, müssen jedoch die vom IASB festgesetzten Bilanzierungsgrundsätze und deren spätere Änderungen gemäß Art. 3 I der Verordnung in einem förmlichen Verfahren (das sog. Komitologieverfahren), das in Art. 6 II angeordnet ist, angenommen werden. Dies begründet die EU-Kommission damit, dass es weder politisch noch rechtlich möglich sei, die Berechtigung zur Ausarbeitung und Verabschiedung von Rechnungslegungsnormen vorbehaltlos und unwider-

Die deutsche Rechnungslegung vor einem Paradigmawechsel, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2002, 159-172 (168 ff.); HÜTTICHE, Tobias, *IAS für den Mittelstand: light, little oder gar nicht?*, in: Betriebs-Berater (BB) 2002, Heft 35, 1804-1806 (1804 ff.); LÜDENBACH/HOFFMANN, DStR 2002, 231 (231 f.); OHLMS, Dirk/TOMASZEWSKI, Claude/TRÜTZSCHLER, Klaus, *Entwicklungstendenzen der Rechnungslegung aus Sicht des Familienunternehmens Haniel*, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2002, 191-200 (196 ff.); SCHILDBACH, BFuP 2002, 263 (263 ff.); ZABEL, WPg 2002, 919 (919 ff.); ZABEL, Martin, *Internationale Bilanzregeln betreffen auch den Mittelstand, Problem der Kapitalmarktorientierung der IAS, Bilanzierung und Basel II*, in: F. A. Z. Nr. 185 vom 12.8.2002, 17.

³³ Vgl. ERNST, Christoph, *EU-Verordnungsentwurf zur Anwendung von IAS: Europäisches Bilanzrecht vor weitreichenden Änderungen*, in: Betriebs-Berater 2001, Heft 16, 823-825 (824).

ruflich einer privaten Organisation zu übertragen, in der die EU keinen Einfluss hat³⁴. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sollen die IAS/IFRS nicht neu formuliert oder ersetzt werden, sondern eher als geeignete Grundlage für die Bilanzierung kapitalmarktorientierter EU-Unternehmen bestätigt werden³⁵.

Gemäß Art. 3 II der EU-Verordnung können IAS/IFRS nur unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

- Sie dürfen dem in Art. 2 III der 4. EU-Richtlinie und in Art. 16 III der 7. EU-Richtlinie geregelten Grundsatz nicht zuwiderlaufen, wonach der Jahres- bzw. der konsolidierte Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln hat.
- Sie müssen dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen und
- den Kriterien der Verständlichkeit, Erheblichkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit genügen, die Finanzinformationen erfüllen müssen, um wirtschaftliche Entscheidungen und die Bewertung der Leistung einer Unternehmensleitung zu ermöglichen. Da die Rechnungslegungsstandards des IASB ohnehin diesen Kriterien entsprechen sollten, ist ihre Verletzung eher unwahrscheinlich.

bb. Verfahren

Bei der Bewertung internationaler Bilanzierungsstandards wird die Kommission nach Art. 6 I der Verordnung durch einen Regelungsausschuss unterstützt. Der auf politischer Ebene angesiedelte Regelungsausschuss, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und

³⁴ Vgl. Presseerklärung der EU-Kommission "Rechnungslegung: Die IAS-Verordnung – Häufig gestellte Fragen" (Memo/01/40), 2.

³⁵ Vgl. BÖCKING, WPg 2001, 1433 (1434). Durch das Anerkennungsverfahren werden ferner die Bedenken darüber ausgeräumt, ob eine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen der EU-Kommission auf eine private Organisation (hier: das IASB) und somit ein Verstoß gegen Unionsverfassungsrecht vorliegt. Dazu eingehend vgl., HEINTZEN, Markus, *EU-Verordnungsentwurf zur Anwendung von IAS: Kein Verstoß gegen Unionsverfassungsrecht*, in: Betriebs-Berater 2001, Heft 16, 825-829 (825 ff.).

in dem die Kommission den Vorsitz führt, nimmt die IAS/IFRS auf Vorschlag der Kommission an oder lehnt sie ab³⁶.

Die Kommission wird auch von dem Technischen Ausschuss für Rechnungslegung unterstützt. Der Technische Ausschuss unter dem Namen "European Financial Reporting Advisory Group" (EFRAG) hat indes nur eine beratende Funktion. Die EFRAG ist als privatwirtschaftliche Initiative tätig und setzt sich aus hochqualifizierten Sachverständigen (Standardsetter, Bilanzaufsteller, Wirtschaftsprüfer, Finanzanalysten) aus mehreren Mitgliedstaaten zusammen³⁷.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens schlägt die EU-Kommission dem Regelungsausschuss zunächst die Annahme jedes einzelnen Bilanzierungsstandards vor. Der Ausschuss muss innerhalb eines Monats seine Meinung zu dem Kommissionsvorschlag äußern. Im Falle einer Ablehnung vermag die Kommission den Technischen Ausschuss mit der Frage zu befassen oder die Angelegenheit vor den EU-Rat zu bringen³⁸. Der EU-Rat kann einen Vorschlag nur mit qualifizierter Mehrheit innerhalb dreier Monate zurückweisen. Sonst gilt der Vorschlag als angenommen³⁹.

Die übernommenen IAS/IFRS werden gemäß Art. 3 IV der EU-Verordnung als Kommissionsverordnung vollständig in alle Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt und danach im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Über die Freigabe der bestehenden IAS/IFRS sollte die Kommission eigentlich nach Art. 3 III der Verordnung bis zum 31. Dezember 2002 entscheiden. Da die hierfür erforderlichen Übersetzungen noch nicht vorliegen, erfolgte dies allerdings bis jetzt nicht⁴⁰.

³⁶ Vgl. Presseerklärung der EU-Kommission "Rechnungslegung: Die IAS-Verordnung – Häufig gestellte Fragen" (Memo/01/40), 2.

³⁷ Vgl. Presseerklärung der EU-Kommission "Rechnungslegung: Die IAS-Verordnung – Häufig gestellte Fragen" (Memo/01/40), 2; Presseerklärung der EU-Kommission "Einigung über IAS-Verordnung wird Anlegern und Unternehmen in der EU zugute kommen" (IP/02/827), 2.

³⁸ Zum ganzen vgl. ERNST, BB 2001, 823 (824); Presseerklärung der EU-Kommission "Rechnungslegung: Die IAS-Verordnung – Häufig gestellte Fragen" (Memo/01/40), 3.

³⁹ Vgl. ERNST, BB 2001, 823 (824).

⁴⁰ Vgl. Presseerklärung der EU-Kommission "Freigabe internationaler Rechnungslegungsstandards" (IP/02/1967), 1.

IV. Enforcement

In Europa existiert derzeit keine Institution, die die strikte Einhaltung der internationalen Rechnungslegungsregeln gewährleistet. Wie die EU-Kommission in der Begründung der EU-Verordnung zurecht anführt, sind "angemessene und strenge Durchsetzungsvorschriften von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte zu stärken". Die Notwendigkeit der Einrichtung einer effizienten Durchsetzungsinfrastruktur (Enforcement) wurde auch durch die jüngsten Bilanzskandale in den USA bestätigt. Daher verlangt die Kommission von den Mitgliedstaaten, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung internationaler Bilanzierungsstandards treffen. Zur Zeit wird über zwei Modelle für ein künftiges IAS/IFRS-Enforcement kontrovers diskutiert, das privatwirtschaftlich organisierte britische Financial Reporting Review Panel (FRRP) und die SEC als Beispiel für eine staatliche Überwachungsbehörde⁴¹.

⁴¹ Hierzu ausführlich vgl. etwa BEHR/MENN/OSER/STREIM, BFuP 2002, 279 (285 ff.); BÖCKING, Hans-Joachim/KIEFER, Marcus, *Eine europäische Finanzaufsichtsbehörde ist notwendig, Ein Plädoyer für ein schlagkräftiges Pendant zur amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC*, in: F. A. Z. Nr. 221 vom 23.9.2002, 28; LENZ/BAUER, BFuP 2002, 246 (246 ff.); SCHILDBACH, BFuP 2002, 263 (268 f.); TIELMANN, Sandra, *Wirtschaftsprüfer wollen keine europäische SEC, Private Organisation soll für die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards sorgen*, in: F. A. Z. Nr. 104 vom 06.5.2002, 24.